



LANDKREIS NORDHAUSEN

Anlage 8

**zum
Teil II Leistungsbeschreibung**

**„Bescheide des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom
12.04.2000, 23.03.2005, 27.10.2017 und 17.12.2018“**



THÜRINGER



LANDESV ERWALTUNGSAMT

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 2249 · 99403 Weimar
Gegen Empfangsbekennntnis

Referat: 603 Name: Herr Beschnidt
Telefon: (03 61) 37 73 78 62

Landkreis Nordhausen
vertreten durch den Landrat
Amt Markt 15
99734 Nordhausen

Posteingang
Amt für Umweltschutz
lfd. Nr. 5809
19. APR. 2000
Weitergabe:

D. Binsch
als!

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwortschreiben angeben)
603.27 872702 6201
5237/98 *193A100*

Weimar
2000-04-12

**Anordnung zur Sicherung und Rekultivierung der Altdeponie
Nentzelsrode (Landkreis Nordhausen, Freistaat Thüringen)**

**Vollzug des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und
Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen
(Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) i. V. m.
dem Gesetz über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und
Beseitigung von Abfällen und die Sanierung von Altlasten
(Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz - ThAbfAG)**

Aufgrund des § 36 (2) des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert am 12.09.1996 (BGBl. I S. 1354) in Verbindung mit den §§ 6 und 7 des Thüringer Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen und die Sanierung von Altlasten (Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz - ThAbfAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. S. 385) ergeht für die Sicherung und die Rekultivierung der Altdeponie Nentzelsrode - im Folgenden Altdeponie genannt - am Standort

Landkreis:	Nordhausen
Gemarkung:	Uthleben
Flur:	7
Flurstücks-Nr.:	4/27 - 4/29, 9/1, 5/1, 7/4 - 7/10, 12/3, 15, 4/22 - 4/26, 16/1, 7/16, 16/24, 10/1, 13/35 - 13/40, 7/3, 13/28 - 13/33, 7/15 - 7/18

Gemarkung: Hain
 Flur: 3, 1
 Flurstücks-Nr.: 62/5, 61/5, 1/1, 3/2, 104, 4/1, 5,
 100, 101, 106, 98, 99

Gemarkung: Steinbrücken
 Flur: 3
 Flurstücks-Nr.: 26

folgende

A n o r d n u n g

I.

1. Die Altdeponie Nentzelsrode ist durch den Landkreis Nordhausen unter Beachtung der in den Punkten III formulierten Nebenbestimmungen und Hinweisen innerhalb von 24 Monaten nach Bestandskraft dieses Bescheides zu rekultivieren.
20.05.2002
2. Die im Bescheid angeordneten Maßnahmen gemäß Nebenbestimmungen sind in Anlehnung an Nr. 7 der Thüringer Verwaltungsvorschrift über die geordnete Ablagerung von Siedlungsabfällen (Thür. Staatsanzeiger Nr. 32/1994 S. 2185) vom 08.07.1994 (Deponiemerkblatt) in einem Rekultivierungsplan zugrunde zu legen. Der Rekultivierungsplan ist dem LVwA bis spätestens 12 Wochen nach Bestandskraft dieser Anordnung zur Bestätigung vorzulegen.
3. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei. Erstattungsfähige Auslagen sind nicht angefallen.

II.

Zugrundeliegende Unterlagen:

- Ausführungen zu einem temporären Abdecksystem für die Kreisabfalldeponie Nordhausen/Nentzelsrode nach dem Prinzip einer "Wasserhaushaltschicht" vom April 1998, AGROS GmbH
- Konzept für die Sanierung des Altdeponiekörpers Nentzelsrode vom 11.09.1998
- Anordnung zur Sicherung und Rekultivierung der Altdeponie Nentzelsrode vom 11.03.1999
- Widerspruch des Landkreises Nordhausen vom 14.04.1999 zur Anordnung vom 11.03.1999 sowie Begründung vom 01.07.1999 einschließlich Anlage "Prüfbericht Nr. B50/512-99" der MFPA vom 19.04.1999

- Schreiben des Landkreises vom 08.11.1999 (Az.: 67/72 2-117-12)
- Stellungnahme der Thüringer Landesanstalt für Umwelt (TLU) vom 25.11.1999
- Widerspruchsbescheid vom 10.12.1999 (Az.: 600-8432-5/99 NDH) zum Widerspruch vom 14.04.1999

III.

Nebenbestimmungen

Die vorzulegenden Planungsunterlagen haben folgende Angaben mindestens zu enthalten:

1. Grundkonzeption des Deponieoberflächensystems

Das Oberflächenabdichtungssystem ist mit folgendem Aufbau zu konzipieren:

- Ausgleichsschicht: $\geq 0,5$ m, die oberen 30 cm müssen zum Schutz vor Austrocknung aus dem Deponiekörper aus einem weitgestuften Sand-Kies-Gemisch bestehen.
- Dichtung: $\geq 0,3$ m tonmineralische Dichtung, mit $k_f \leq 5 \times 10^{-10}$ m/s oder hydraulisch gleichwertig
- Entwässerungs-
schicht: $\geq 0,3$ m mit $k_f \geq 5 \times 10^{-3}$ m/s oder hydraulisch gleichwertig
- Wasserhaushalts-
schicht (Rekul-: tivierungsschicht): $\geq 2,0$ m mit einer nutzbaren Feldkapazität > 200 mm

Abweichende Konstruktionen können zugelassen werden, wenn durch hydraulische Berechnungen und Felduntersuchungen nach III.6 nachgewiesen wird, dass insgesamt eine durchschnittliche Dichtungswirkung von 99,7 % (entspricht $\leq 0,3$ % Durchsickerung des Gesamtniederschlags) dauerhaft gewährleistet wird.

Bei den hydraulischen Berechnungen sind Schwachstellen z. B. Bermengraben oder Bereiche unter Entwässerungsleitungen mit erhöhtem Wasseraufstau besonders zu berücksichtigen.

2. Profilierung des Deponiekörpers

Der Körper der Altablagerung ist vor Aufbringung des Oberflächendichtungssystems nach Ziffer 1. so zu profilieren,

Forderung

dass die Böschungsneigung nicht steiler als 1 : 3 und die minimale Plateauneigung % 5 in die Hauptentwässerungsrichtung beträgt. Die gegenwärtige Höhe des Deponiekörpers ist beizubehalten. In Bereichen, wo zur Profilierung eine Umlagerung der Altablagerungen erfolgen muss, ist die Aufstandsfläche mittels Kompaktor o. ä. auf eine Dichte $\geq 0,9 \text{ t/m}^3$ nachzuverdichten.

3. Gestaltung des Deponieabdichtungssystems

3.1 Ausgleichsschicht

Auf der profilierten Deponieoberfläche ist als Auflager für die nachfolgenden Dichtungsschichten eine tragfähige Ausgleichsschicht vorzusehen. Alternativ zu Erdstoffen ist der Einsatz von Recyclingbaustoffen und mineralischen Abfällen, welche die bautechnischen Anforderungen der Klasse B (RB/B) der Richtlinie "Recyclingbaustoffe" von 1996 der Fachgruppe "Recyclingbaustoffe" (Nordhausen/Thür., August-Bebel-Platz) erfüllen und die Zuordnungswerte Z 2 der Tabellen II. 1.2-2 und II. 1.2-3 der Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) nicht überschreiten, zulässig, sofern Sie die funktionellen Anforderungen des Punktes 1 erfüllen.

3.2 Trennvlies

Zur Trennung der unter Ziffer 1 genannten Bodenschichten und zum Schutz der mineralischen Dichtung ist Geotextil mit BAM¹- oder DIBt²-Zulassung einzusetzen. Das Trennvlies kann dann entfallen, wenn die Filterstabilität zwischen den betreffenden Bodenschichten rechnerisch nachgewiesen wird.

3.3 Mineralische Dichtung

Die Kornabstufung des Dichtungsmaterials ist filterstabil zu wählen. Der Feinstkornanteil muss mindestens 20 Gew.-% und der Durchlässigkeitsbeiwert $k_f \leq 5 \times 10^{-10} \text{ m/s}$ betragen. Beim Einbau ist eine Proctordichte von $D_{pr} > 95 \%$ einzuhalten. Der Schadstoffgehalt des Dichtungsmaterials darf die Zuordnungswerte Z 2 der LAGA nicht überschreiten.

3.4 Bentonitmatte (als Alternative zu 3.3 Mineralische Dichtung)

- Es sind nur DIBt² bzw. BAM¹ zugelassene Bentonitmatten einzusetzen. Vor allem sind die chemische und biologische Langzeitbeständigkeit und -standsicherheit entsprechend "Merkblatt für die Anwendung von Geotextilien im Erdbau" und Merkblatt "Anwendung von Geotextilien im Wasserbau" (DVWK-DGEG) nachzuweisen.

¹ Bundesanstalt für Materialprüfung

² Deutsches Institut für Bautechnik

- Es ist dem LVWA der Nachweis der langfristigen statischen Standstabilität der Bentonitmatten spätestens im Zuge der Ausführungsplanung zu erbringen.

Forderung

3.5 Entwässerungsschicht

Zur Verbesserung der hydraulischen Wirkung des Dichtungssystems sowie der Standstabilität durch Ableitung von überschüssigem Wasser aus der Wasserhaushaltschicht ist eine 0,3 m starke nichtbindige mineralische Schicht mit einem Durchlässigkeitsbeiwert von $k_f \geq 5 \cdot 10^{-3}$ m/s einzubauen.

3.6 Wasserhaushaltschicht (Rekultivierungsschicht)

Die Wasserhaushaltschicht $\geq 2,0$ m ist mehrlagig und nur leicht verdichtet aufzubauen. Der Einbau des Rekultivierungsmaterials ist zulässig, wenn die Zuordnungswerte Z 1.1 der Technischen Regeln der LAGA nicht überschritten werden.

- 3.7 Unbelastetes Oberflächen- und Dränwasser ist zu fassen und nach den Regeln der Technik über Gräben und/oder Rohrleitungen abzuführen. Diese Anlagenteile sind in den Planungsunterlagen zu bemessen und zeichnerisch darzustellen.

- 3.8 Nach Beendigung aller Erdarbeiten ist die Deponie zu vermessen und auf das amtliche Koordinatennetz einzumessen.

4. Qualitätssicherung

Spätestens 14 Tage vor Aufnahme der Bautätigkeit zur Herstellung des Abdichtungssystems ist gemäß DIN 55350 ein Qualitätssicherungsplan zu erarbeiten und dem LVWA zur Bestätigung vorzulegen.

5. Überwachung

Die Überwachung der Qualität des Oberflächenabdichtungssystems der Altdeponie hat wie folgt zu erfolgen:

- Eigenprüfung (EP) des bauausführenden Betriebes
- Fremdprüfung (FP) durch eine unabhängige Prüf- und Überwachungseinrichtung
- Qualitätskontrolle (Q) durch die Bauleitung des Auftraggebers, Landratsamt Nordhausen - Bauamt.

Die Fremdprüfung der Oberflächenabdichtung hat dabei die Probenahme, Durchführung der Prüfungen und die Dokumentation zu umfassen. Der Umfang der Kontrollen und Prüfungen hat sich nach dem im Anhang 5, Tafel 3, der Verwaltungsvorschrift über die geordnete Ablagerung von Siedlungsabfällen vom 08.07.1994 (Deponiemerkblatt) aufgelisteten Überwachungsumfang zu rich-

ten. Abweichungen von diesem Überwachungsumfang sind mit dem Auftraggeber und der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen.

6. Nachsorge

Im Rahmen der Nachsorgepflichten des Deponiebetreibers gemäß Punkt 8 Deponiemerkblatt sind nachstehende Kontrollen des Deponieverhaltens, speziell des Abdichtungssystems, durchzuführen.

Neben der Überwachung des allgemeinen Deponieverhaltens (Bewuchs, Erosion, Entgasung) sind folgende Kontrollmaßnahmen durchzuführen:

- Überwachung des Setzungsverhaltens der Deponie. Hierzu sind 5 Setzungspegel an exponierten Stellen (die vor Ort mit der Überwachungsbehörde festzulegen sind) einzurichten.
- Ermittlungen des Bodenwassergehaltes an exponierten Stellen der Wasserhaushaltschicht (die vor Ort mit der Überwachungsbehörde festzulegen sind) über Tensiometermessungen, Messzeitraum 10 Jahre (siehe hierzu auch Hinweise Ziffer 1.).
- Aufgrabungen an 4 repräsentativen Stellen (die vor Ort mit der Überwachungsbehörde festzulegen sind) bis zur Bentonitmatten als Abschluss des Messprogramms zum Nachweis der bodenmechanischen Kennwerte bzw. der Funktionsfähigkeit des installierten Oberflächendichtungssystems vor Ort.
- Für o. g. Messungen ist ein Messprogramm zu erstellen, das folgenden Inhalt haben muss:

Wer?

Ausführb.?

- erforderliche Installationen von Messeinrichtungen
- zeitlicher Ablauf bzw. Folge der Messungen und Kontrollen
- Auswertung und Schlussfolgerungen aus den Messergebnissen, Ergebnisbericht.

Hinweis:

- Aufgrund der Ergebnisse der Messungen/Kontrollen entscheidet dann das LVwA, ob die getroffenen Maßnahmen zur Sicherung/Rekultivierung ausreichen oder ob zusätzliche Maßnahmen zur Sicherung der Schutzgüter notwendig sind.

7. Sonstiges

- Mit der Rekultivierungsplanung ist ein mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmter Grünordnungsplan vorzulegen. NS
- Zeitliche Abweichungen vom Bauablauf bedürfen der Zustimmung der Überwachungsbehörde.
- Zur Schlussabnahme der Sanierungs-/Rekultivierungsmaßnahme sind die Gesamtdokumentation und die Gesamtbewertung der Baumaßnahme der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen. FG Bau

Hinweise:

1. Als Alternative zum Messverfahren mit Tensiometermessung wäre die Anwendungsmöglichkeit des Verfahrens mit geoelektrischer Feldmessung zur direkten Feststellung des Wassergehaltes der Dichtungselemente zu prüfen.
2. Wasserrechtliche Hinweise
 - Für die Ableitung des von der Altdeponie abzuleitenden, nicht schädlich verunreinigten Oberflächenwassers aus den östlichen Deponieabschnitten ist eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen. Da eine Muldenversickerung vorgesehen ist, ist die Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Nordhausen zu beantragen. RfU
 - Einer weiteren wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 2 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 3 Abs. 2 der Grundwasserverordnung (GW-VO - Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 80/68/EWG des Rates vom 17. Dezember 1979 über den Schutz des GW gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe vom 18. März 1997 (BGBl. S. 542) bedarf es hier nicht, da die oben vorgesehene Maßnahme die Abdeckung der Altdeponie beinhaltet und als technische Vorsichtsmaßnahme i. S. der GW-VO anzusehen ist, die geeignet ist, den Eintrag von Stoffen der Liste I zu unterbinden, so dass eine gegenwärtige und künftige Gefahr einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität ausgeschlossen ist.
3. Diese Anordnung ergeht unbeschadet Rechte Dritter sowie anderer Rechtsbereiche, insbesondere Baurecht. Die obere Wasserbehörde wurde im Verfahren durch eine Stellungnahme einbezogen. Die untere Naturschutzbehörde ist im Zuge der Rekultivierungsplanung zu beteiligen.
4. Mit dem zuständigen Amt für Arbeitsschutz - Gewerbeaufsichtsbehörde - ist bereits in der Phase Planung vom Bauherrn oder dessen Beauftragtem abzustimmen, inwieweit die Baustellenverordnung - BaustellVO - vom 10.06.1998 zu beachten und die

entsprechenden Maßnahmen für Arbeits- und Gesundheitsschutz in Planung und Ausführung einzuleiten sind.

5. Der Standort bleibt auch nach Abschluss dieser Arbeiten Bestandteil der Altlastenverdachtsflächendatei der Thüringer Landesanstalt für Umwelt.

Bei landesplanerischen und baulichen Vorhaben und Verfahren, die die Altdeponie oder das unmittelbare Umfeld der Altdeponie tangieren, ist das Staatliche Umweltamt Sondershausen einzubeziehen.

6. Die Annahme und der Einbau nicht zugelassener Rekultivierungsmaterialien kann als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld, in besonders schwer wiegenden Fällen als Straftat, mit einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren geahndet werden.
7. Nach erfolgreichem Abschluss der Baumaßnahmen erfolgt durch die zuständige Überwachungsbehörde die Bauabnahme gemäß § 14 Abs. 2 ThAbfAG.

IV.

Begründung

A

Die Altdeponie Nentzelsrode befindet sich auf dem Gelände der Kreisabfalldeponie Nentzelsrode im südlichen Teil des Landkreises Nordhausen in der Gemeinde Uthleben. Die Morphologie des Standortes ist geprägt durch die Lage im umgebenden Gelände des Höhenzuges der Windleite mit Hochlagen von 300 m bzw. durch die Verfüllung eines Trockentales des Höhenzuges. Die Deponie befindet sich im Verbreitungsgebiet des Unteren Buntsandsteines; Trinkwasserschutzgebiete werden nicht berührt.

Der Standort wurde seit 1963 zunächst als wilde Müllkipfstelle der umliegenden Gemeinden genutzt. Ab 01.06.1969 erfolgte die offizielle Betreuung als Mülldeponie in Rechtsträgerschaft der Stadt Nordhausen. Seit 1972 kamen neben Bauschutt und Hausmüll auch industrielle Abprodukte sowie Industrie- und Gewerbeabfälle zur Ablagerung. Ab 01.03.1990 ist der Landkreis Nordhausen Inhaber der Deponie. Die Stilllegung erfolgte per 31.12.1993.

Das Müllvolumen der Altdeponie beträgt rd. 1,2 Mio. m³ mit einem hohen Anteil an mineralischen Inhaltsstoffen (Aschen, Bauschutt), jedoch auch schadstoffhaltigen Abfällen: Ölschlämme, Klärschlämme, Karbidkalkhydrat, Galvanikschlämme, Desoliersalzreste. Analysen belegen den erhöhten Schadstoffgehalt (> Z 2), insbesondere bei Schwermetallen. In der Gesamtwirkung der abge-

lagerten Stoffe wird das von der Deponie ausgehende Gefährdungspotential als gering eingeschätzt.

Die Einordnung erfolgt in die Deponieklasse II nach TA-Si. Der Landkreis Nordhausen hat das Planungsbüro AGROS Weimar mit der Erstellung eines Konzeptes für die Sicherung und Rekultivierung der Altdeponie beauftragt. Zum Inhalt des Konzeptes wurden mit dem LVWA, SUA Sondershausen sowie TLU Jena mehrfach Abstimmungen geführt. Daraufhin hat das LVWA einen Bescheid (vom 11.03.1999) erstellt, gegen den jedoch der Landkreis erfolgreich Widerspruch einlegte (Widerspruchsbescheid vom 10.12.1999). Der hier vorliegende Bescheid beinhaltet eine innovative Systemlösung für die Oberflächendichtung auf der Grundlage eines Gutachtens (Prüfbericht der MFPA Weimar Nr. 50/512-99 vom 19.04.1999) und dessen Bewertung durch die TLU Jena, Stellungnahme vom 25.11.1999.

Im Zuge der Erarbeitung dieser Anordnung wurden das SUA SH, Dez. Abfallwirtschaft, die obere Wasserbehörde sowie die TLU Jena mit Stellungnahmen beteiligt.

B

Die Zulässigkeit der Anordnungen folgt auf Grundlage des § 36 (2) KrW-/AbfG. Die Zuständigkeit des Landesverwaltungsamtes ergibt sich aus den §§ 24 Abs. 1 und 25 Abs. 1 Nr. 1 des ThAbfAG. Auf der Grundlage des Thüringer Gesetzes zur Änderung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 08.12.1995 (GVBl. S. 363) nehmen die Staatlichen Umweltämter die abfallrechtlichen Überwachungsaufgaben gemäß § 11 des ThAbfAG wahr. Dazu zählt auch die Überwachung der vom Thüringer Landesverwaltungsamt angeordneten Maßnahmen zur Rekultivierung stillgelegter Abfallentsorgungsanlagen.

Der Bescheid wurde mit den zur Abwendung von Beeinträchtigungen des Allgemeinwohls notwendigen Festlegungen gemäß § 36 Abs. 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) vom 09.08.1991 (GVBl. S. 293) erlassen.

Rechtsgrundlagen für die Vorgaben gemäß Nebenbestimmungen sind die Dritte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Siedlungsabfall) vom 14.05.1993 und die Verwaltungsvorschrift über die geordnete Ablagerung von Siedlungsabfällen (Deponiemerkblatt) vom 08.07.1994. Gemäß den Regeln der TA-Si, Ziffer 10.4.1.4 b) soll die Oberflächendichtung für Deponien der Klasse II als Kombinationsdichtung oder mit einem gleichwertigem System ausgeführt werden. Im vorliegenden Fall wurde seitens des Landkreises mit Schreiben vom 01.07.1999 ein Alternativsystem auf der Basis einer sog. Wasserhaushaltsschicht mit darunter liegender hochwertiger Dichtungsschicht und zwischenliegender Dränschicht auf Grundlage eines Prüfberichtes der MfPA Weimar vorgeschlagen. Dieser Vorschlag war behördlich grundsätzlich in Bezug auf Zulässigkeit abzu prüfen, wobei als maßgebende Kriterien der

derzeitige wissenschaftliche Erkenntnisstand sowie Gleichwertigkeitsbetrachtungen anzusetzen waren. Darüber hinaus war aber gleichzeitig die Frage der Dauerhaftigkeit/Beständigkeit (gegenüber Verformungen, Austrocknen, Bioturbation) zu bewerten.

Bei der Regeldichtung für die Deponieklasse II der TA Siedlungsabfall (TA-Si) sollen durch die Kombination der unterschiedlichen Materialien Tondichtung und Kunststoffdichtungsbahn (KDB) mit ihren speziellen Leistungen und Beständigkeiten u. a. auch Redundanzen erzeugt werden.

Der Landkreis Nordhausen schlägt als alternative Maßnahme anstelle der KDB die Herstellung einer qualifizierten Wasserhaushaltschicht vor und erwartet, dass sich bereits innerhalb dieses Oberbodens Niederschlag, Oberflächenabfluss und Gesamtverdunstung im Gleichgewicht befinden.

Die Prüfung kann zu folgendem Ergebnis:

1. Die LAGA AG zur Deponietechnik für den Bereich der TA-Si eröffnet in ihrem aktuellen Arbeitspapier zur Rekultivierung die Möglichkeit, dass die positiven Auswirkungen einer optimierten Rekultivierungsschicht im Rahmen von Untersuchungen nach TA-Si Nr. 11.2.1 (rekultivierte Altanlagen) stärker in Ansatz gebracht werden. Es werden dabei in der Regel Schichtstärken > 2 m und nutzbare Feldkapazitäten > 200 m vorausgesetzt.

Nach den vergleichenden Berechnungen der TLU mit dem Programm GEOFEM kann am Standort der Altdeponie Nentzelsrode die Grundwasserneu-(Sickerwasser-)bildung durch eine 2,0 m mächtige Lößbedeckung um über 90 % reduziert werden.

Da diese Wasserhaushaltschicht bei entsprechender Materialauswahl relativ beständig gegen o. g. (die Dauerhaftigkeit beeinflussende) Einwirkungen gestaltet werden kann, wird auch dem Redundanzgedanken Rechnung getragen.

Gleichzeitig dürfte diese Schicht einen Schutz der mineralischen Dichtung vor o. g. beständigkeitsmindernde Einwirkungen bieten. So wird z. G. mit GEOFEM die reale Verdunstung auf gleichem Niveau wie die potentielle Verdunstung prognostiziert, so dass ein Wasserentzug aus der tieferliegenden Dichtungsschicht unwahrscheinlich ist.

Somit konnte zunächst die grundsätzliche Zulassungsfähigkeit des vorgeschlagenen Modells erkannt werden.

2. Nach den bekannten HELP-Modellierungen, aber auch vergleichenden Betrachtungen aufgrund von GEOFEM-Modellierungen verbunden mit hydraulischen Berechnungen nach Darcy kommen für eine wesentliche Reduzierung der Sickerwasserrate bei mineralischen Abdichtungen neben der Optimierung der Wasserhaushaltschicht folgende Maßnahmen in Frage:

- Minimierung des Wasserstaus auf der mineralischen Dichtung,
- Erhöhung der Güte der Dichtungsschicht.

Das Hauptproblem der bisherigen Vorzugsvariante 3 (des Bescheides vom 11.03.1999) bestand darin, dass bei geringem Wasserableitvermögen der über der Bentonitmatte liegenden Schicht der Dräneffekt im Vergleich zu dem Rückhalteeffekt der Wasserhaushaltschicht zu gering war und die 0,3 m mineralische Dichtung bei mäßiger Dichtigkeit unter der gering durchlässigen Bentonitmatte nur unwesentlich zur Erhöhung der Gesamtdichtigkeit beigetragen hätte. Die im Prüfbericht der MFPA vorgeschlagene Variante 2 mit leistungsfähigen Entwässerungs- und Dichtungselementen erscheint für die Kombination mit einer qualifizierten Wasserhaushaltschicht am günstigsten. Die Dichtungswirkung von 99,7 % (= Durchsickerung von 0,3 %) käme der Wirksamkeit einer Kombinationsabdichtung nach TASI, bei der insbesondere Einbauschäden an der KDB nicht ausgeschlossen werden können, in der frühen Nachbetriebsphase schon sehr nahe und würde die Anforderungen der DIBt-Grundsätze bezüglich in der späten Nachbetriebsphase erfüllen. Bei Erhöhung der Durchlässigkeit des Dichtungselements infolge beständigkeitsmindernder Einwirkungen bzw. Kationenumtausch (bei Na-Bentonitmatten) um eine Zehnerpotenz wäre allerdings nach vergleichenden Berechnungen mit HELP mit einem Anstieg der Sickerwasserbildung auf das 5 - 10fache zu rechnen. Des Weiteren musste die vorgeschlagene Bentonitmatte aufgrund des Alterungsrisikos der für die innere Scherfestigkeit maßgebenden Kunststoffe am Standort der Altdeponie Nentzelsrode mit Böschungsneigungen $> 1 : 4$ kritisch bewertet werden.

Die zuletzt genannten Schwachstellen des Konstruktionselementes "Bentonitmatte" führten abschließend auch dann zur behördlichen Entscheidung, einem Dichtungspaket mit einer hoch qualifizierten tonmineralischen Dichtungsschicht, Dicke der Schicht 0,3 m, den Vorzug zu geben.

Die Auslegung der Wasserhaushaltschicht war darüber hinaus an die Empfehlungen des LAGA-Deponieausschusses bzw. an die Ergebnisse der GEOFEM-Berechnungen zu knüpfen.

Ergänzend musste folgenden Sachverhalten Rechnung getragen werden:

1. Das gewählte Oberflächenabdichtungssystem geht von einem Verzicht auf eine Konvektionssperre aus und erfüllt damit nicht vollständig die Forderungen der TA-Si sowie des Thüringer Deponiemerkblattes für die Dichtigkeit des Systems der Deponieklasse II in der früheren Nachsorgephase.
2. Das Dichtungssystem der zugrunde gelegten Konzeption basiert aus Konstruktionselementen auf Tonbasis und gilt somit nach

den praktischen Erfahrungen auf anderen Deponien (z. B. Deponie Georgswerder) auch weiterhin als austrocknungsgefährdet.

Aufgrund dieser Sachlage musste die Ausnahmeregelung für das OF-Dichtungssystem an die Führung spezieller zusätzlicher Nachweise gebunden werden: HELP-Verfahren (bzw. GEOFEM-Verfahren) als mathematisch-analytischer Nachweis für einen ausgewogenen Wasserhaushalt in der Rekultivierungsschicht (hier bereits erbracht); Tensiometermessungen als Feldmessungen in der frühen Nachsorgephase für einen statistisch auswertbaren Zeitraum von 10 Jahren; Aufgrabungen vor Ort als Beleg für die tatsächliche Funktionalität der Oberflächendichtung und zur Stützung der theoretischen Prognosen und Messergebnisse. Diese so genannte Beobachtungsmethode für o. g. Nachweisverfahren insgesamt gilt als Stand der Technik (DIN V 1054-100: 1996-04 Seite 21) in der Vorgehensweise. Zur Koordinierung aller angeordneten Messungen und Untersuchungen war abzufordern, hierzu ein abgestimmtes Mess- und Versuchsprogramm auszuarbeiten.

Für den Fall des Einsatzes von Bentonitmatten im Oberflächenabdichtungssystem ist Folgendes zu beachten:

Die Forderung, allein baurechtlich zugelassene Bentonitmatten einzusetzen ist zwingend einzuhalten; jedoch: Da die Altdeponie in die Deponieklasse II einzuordnen ist, sind zur abfallrechtlichen Zulassung zusätzliche Forderungen zu stellen: Nachweise der Langzeitbeständigkeit und -standstabilität, diese Nachweise sind herstellerseitig zu führen.

Der Landkreis wurde zum Entwurf des Bescheides gemäß § 28 ThürVwVfG angehört (Schreiben vom 09.02.2000, abgesandt am 10.03.2000), er hat sich zum Bescheidentwurf nicht geäußert.

C.

Die Erhebung von Gebühren und Auslagen für diese Genehmigung richtet sich nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 321). Für diesen Bescheid sind keine zu entrichtenden Auslagen entstanden.

Die Anordnung ist nach § 3 Abs. 1 des ThürVwKostG gebührenfrei.

V.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar
(bitte das Referat 600 angeben),
Weimarplatz 4
99423 Weimar

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

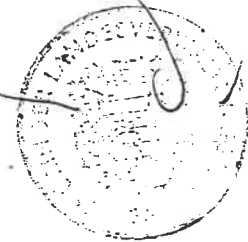
Im Auftrag



Berger

Für die Verwaltung
in Verbindung mit der U.S.

Weimar 2000-04-13



Verteiler:

- Original: Thüringer Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4, 99423 Weimar
1. Ausfertigung: Landratsamt Nordhausen, Postfach 10 06 64,
99726 Nordhausen
2. Ausfertigung: Staatliches Umweltamt Sondershausen
Am Schacht II, 99706 Sondershausen



EINGEGANGEN
FB Umwelt- und Naturschutz
Ifd. Nr.: 1239
01. APR. 2005
Weitergabe: KM

1. Ausfertigung

FREISTAAT THÜRINGEN

Thüringer Landesverwaltungsamt



Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 2249 · 99403 Weimar

Bearbeiter: J.Elste

Telefon: (03 61) 37 73 7856

Mit Empfangsbekennnis
Landkreis Nordhausen
Vertreten durch den Landrat

Am Markt 15
99734 NORDHAUSEN



Unser Zeichen

430. 11 8728.02 - 011 /05

1393/05

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Datum

2005-03-23

**Vollzug des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG), des Thüringer Abfallwirtschaftsgesetzes (Thür AbfG) und des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (Thür VwVfG)
Altdeponie Nentzelsrode**

Gemäß §§ 42, 49 Abs.1 Thür VwVfG vom 27.11.1997, zuletzt geändert am 25.11.2004 (GVBl.Nr. 20 S. 853) erläßt das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVWA) gegenüber dem Landratsamt Nordhausen, vertreten durch den Landrat, als Inhaber der Altdeponie Nentzelsrode im

Landkreis: Nordhausen
Gemarkung: Uthleben
Flur: 7
Flurstück 4/40

folgenden

Bescheid

-I-

Der Bescheid vom 12.04.2000, Az. 603.27 872702 6201, des TLVWA wird in folgenden Abschnitten geändert:

1. Die Bezeichnung der Flurstücke wird gestrichen und ersetzt durch 4/40.
2. Die Überschrift der Ziffer III.6 „Nachsorge“ wird gestrichen und ersetzt durch: „Nachweis der Funktionsfähigkeit des alternativen Oberflächenabdichtungssystems“.
3. Im Satz 1 der Ziffer III.6 ist der Begriff „Nachsorgepflichten“ ist zu streichen und zu ersetzen durch den Begriff „Sicherungspflichten“.

D:\Daten\Elste\Nentzelsrode\Reku Altdeponie\Änd AO-2000.doc

Weimarplatz 4 · 99423 Weimar / Telefon: (03 61) 37 - 900 · Telefax: (03 61) 37 73 71 90 / E-Mail: poststelle@tlvwa.thueringen.de

Besucheradresse Abteilung III (Bauwesen, Referate 300, 310, 340, 360): Friedensstraße 42, 99423 Weimar

Staatshauptkasse Thüringen · Kto.-Nr.: 820 015 00 · BLZ: 820 000 00 · Deutsche Bundesbank - Filiale Erfurt

4. Der 2. Anstrich in Ziffer III. 6 , wird gestrichen und ersetzt durch:

Das Messfeld ist kontinuierlich zu betreiben.

Das Messkonzept nach Ziffer II.2. ist umzusetzen.

Es sind Klimadaten, wie Niederschlag und Lufttemperatur, zu erfassen und daraus eine Wasserbilanz zu erstellen. Die Ergebnisse sind den nach dem HELP-Modell ermittelten Daten gegenüberzustellen.

Die v.g. Ergebnisse sind zusammen mit einer fachlichen Bewertung jährlich, spätestens bis zum 30.03. des Folgejahres der örtlich zuständigen Überwachungsbehörde (mit dem Eigenkontrollbericht) und dem TLVwA vorzulegen.

Die Untersuchungen sind so lange durchzuführen, bis der Nachweis der Funktionalität des alternativen Oberflächenabdichtungssystem und der Richtigkeit der theoretischen Prognosen durch das TLVwA bestätigt wird.

5. Der 3. Anstrich in Ziffer III.6 wird gestrichen.
6. Dieser Bescheid ergeht geführenfrei. Erstattungsfähige Auslagen sind nicht angefallen.

-II-

Diesem Bescheid liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

1. Dokumentation zur Errichtung eines Messfeldes zur Bewertung der Gleichwertigkeit des alternativen Oberflächenabdichtungssystems -Projekt 116-855- der Umwelt- und Ingenieurtechnik GmbH Dresden vom 08-09-2004.
2. Messkonzept zur Langzeitüberwachung des alternativen Oberflächenabdichtungssystems – IHU Gesellschaft für Ingenieur-, Hydro- und Umweltgeologie mbH vom 19.09.2004.
3. Anlage 2 zum Antrag auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 20.07.1993 des Landkreises Nordhausen vom Januar 2005

-III-

Gründe

A

Das TLVwA ordnete mit Bescheid vom 12.04.2000, Az. 603.27 8727026201, die erforderlichen Maßnahmen zur Errichtung des alternativen Oberflächenabdichtungssystem an. Die Gleichwertigkeit dieses Abdichtungssystems zur Regeldichtung für eine Siedlungsabfalldeponie der Deponieklasse II soll durch regelmäßige Untersuchungen des Wassergehaltes in der Wasserhaushaltsschicht und durch deren Aufgrabungen nach 10 Jahren nachgewiesen werden.

Die vorgelegte Ausführungsplanung bestätigte das TLVwA mit Scheiben vom 16.05.2003. Am 29.03.2004 erfolgte die Abnahme der Leistung nach VOB durch den Landkreis Nordhausen.

Mit dem Bescheid vom 25.10.2004, Az. 67/692.221Dep., erteilte die zuständige untere Wasserbehörde die Erlaubnis (Reg.Nr. 08/16062055/56481/051/01) zur Errichtung eines

Retentionsfilterbeckens mit Notüberlauf zur Ableitung und Fassung unverschmutzten Oberflächenwassers vom abgedeckten Deponiekörper .

Der Landkreis Nordhausen legte am 14.09.2004 dem TLVwA eine Dokumentation über die Errichtung des Messfeldes zur Bestimmung des Wassergehaltes in der Wasserhaushalts- und mineralischen Dichtungsschicht und ein Messkonzept zur Langzeitüberwachung vor.

Das TLVwA bezog die örtlich zuständige Überwachungsbehörde, das Staatliche Umweltamt Sondershausen, und die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie in die Prüfung ein.

Für den weiteren Sachverhalt wird ansonsten auf die Verfahrensakte verwiesen.

Mit Schreiben vom 13.05.05 wurde dem Landkreis Nordhausen der Entwurf dieses Bescheides zugesandt und die Gelegenheit gegeben, sich gemäß § 28 ThürVwVfG zu erheblichen Tatsachen, die für die Entscheidung maßgebend waren, zu äußern. Während der Beratung am 17.03.05 teilte der Amtsleiter für Umwelt und Naturschutz des Landkreises Nordhausen mit, dass keine Einwände erhoben werden.

-B-

Das TLVwA ist als obere Abfallbehörde gemäß § 23 Abs. 2 des Thüringer Abfallwirtschaftsgesetzes (ThürAbfG) vom 15.06.1999 (GVBl. S. 385 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 12 des thüringer Gesetzes vom 25.11.2004 (GVBl. Nr. 20 S. 853ff.) sowie nach §§ 24 Abs. 2 Nr. 2 und 25 Abs.1 Nr.1 ThürAbfG sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieses Bescheides.

Inhaber einer Deponie i.S. des § 36 KrW-/AbfG ist derjenige, der nach den rechtlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Gegebenheiten für die Anlage verantwortlich ist.

Der Landkreis Nordhausen ist Inhaber der Altdeponie Nentzelsrode.

Nach § 49 Abs. 1 ThürVwVfG kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Der Bescheid des TLVwA vom 12.04.2000 ist ein nicht begünstigender Verwaltungsakt. Ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts muss nicht erneut erlassen werden.

Das TLVwA konnte somit das nach § 49 Abs. 1 ThürVwVfG eingeräumte Ermessen dahingehend ausüben, den v.g. Bescheid teilweise zu widerrufen.

Die Ziffern I.4 und I.5 sind erforderlich, da auf Grund neuerer Erkenntnisse der Nachweis der Gleichwertigkeit des alternativen Oberflächenabdichtungssystems genauer geführt werden kann, indem in einem auf der südlichen Böschung nur wenig unterhalb des Hochpunktes liegenden Messfeld kontinuierlich die Bodenwassergehalte in unterschiedlichen Tiefen der Wasserhaushalts- und mineralischen Dichtungsschicht gemessen und die ermittelten Daten mit den Ergebnissen der Wasserhaushaltsbilanz regelmäßig verglichen und bewertet werden.

Die Ziffer I.2. war erforderlich, da sich die Altdeponie Nentzelsrode derzeit in der Stilllegungsphase gemäß § 2 Nr. 26 der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (

(Deponieverordnung-DepV) vom 24.07.2002 BGBl. I, S. 2807, geändert durch Art. 1 ÄndVO v. 26.11.2002, BGBl. I, S. 4417 befindet und nicht in der Nachsorgephase, wie es die Überschrift der Ziffer III.6. vermuten lässt. Die Nachsorge beginnt erst nach der Feststellung der endgültigen Stilllegung auf Grundlage der nach § 12(4) DepV vorzulegenden Unterlagen.

Somit war auch die Bezeichnungen „Nachsorgepflichten“ nach Ziffer I.3. zu ändern.

Nach § 42 ThürVwVfG kann die Behörde Schreibfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in einem Verwaltungsakt jederzeit berichtigen. Die im Bescheid vom 12.04.2000 angeführten Flurstücke bestimmen nicht die Fläche der Altdeponie Nentzelsrode. Das Flurstück 4/40 bestimmt nunmehr die Lage der Deponie exakt.

-C-

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1,3,5,6,7,11,1,12 und 21 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 321) zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 04.09.02 (GVBl. S. 303). Gemäß § 3 Abs.1 Nr. 1 ThürVwKostG ist der Antragsteller von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren befreit. Besondere bare Auslagen in erstattungsfähiger Höhe sind nicht angefallen.

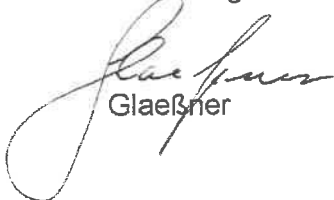
-IV-

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar (bitte das Referat 400 angeben), Weimarplatz 4, 99423 Weimar, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag


Glaeßner

Für die Übereinstimmung der
Ausfertigung mit der Urschrift

Weimar, 24. März 2005





Verteiler: Original

Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 430
Weimarplatz 4
99403 Weimar

1. Ausfertigung: Landratsamt Nordhausen
Am Markt 15
99734 Nordhausen

2. Ausfertigung: Staatliches Umweltamt Sondershausen
Schachtstraße 45
Abteilung 2, Referat 23
99706 Sondershausen

Empfangsbestätigung

über die Zustellung (gem. § 5 Abs. 2 ThürVwZVG)

Geschäftszeichen	Datum des Schreibens	Anlage
KS. 11-8728.02-C11/05 1393/05	23.03.05	1. Ausf. Änderungs- bescheid zum Bescheid vom 12.04.00 - Dep. Mentzelstraße

abgesandt am: 24.03.05

empfangen am:

POSTEINGANG
31. März 2005
- Der Landrat -

sofort zurück an:

Thüringer Landesverwaltungsamt
Abteilung IV
Referat 430
Hr. EOE
Weimarplatz 4
99423 Weimar

R. Winkel
31.3.

ll

(Unterschrift und ggf. Stempel des Empfängers)

Der Landrat
des Landkreises Nordhausen
PF 100 664
99733 Nordhausen



POSTEINGANG
Landratsamt Nordhausen
2. Beigeordnete
09. Nov. 2017
Ifd.Nr.
Weitergabe: *Hr. Sipos*



Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Gegen Empfangsbekanntnis
Landkreis Nordhausen
vertreten durch den Landrat
Herrn Matthias Jendricke
Behringstraße 3
99734 Nordhausen

Landratsamt Nordhausen
03. Nov. 2017
Der Landrat

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Simone Herschleb

Durchwahl:
Telefon 0361 573318 306
Telefax 0361 573318 330

simone.herschleb@
tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
400.24-8765 Nent-Alt-polder 17/002

Weimar,
27. Oktober 2017

**Vollzug des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und der
Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen
(Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)
zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs.9 des Gesetzes vom 20.07.2017
(BGBl. I S.2808)**

Auf der Grundlage des § 40 Abs. 3 KrWG erlässt das Thüringer
Landesverwaltungsamt (TLVvA) gegenüber dem Landkreis Nordhausen,
vertreten durch den Landrat, folgenden

Bescheid

I.

1. Für die Altdeponie Nentzelsrode

Landkreis: Nordhausen
Gemarkung: Uthleben
Flur: 7
Flurstück Nr.: 4/40

wird die **endgültige Stilllegung** festgestellt.

2. Der Landkreis Nordhausen hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
Vom TLVvA werden Verwaltungskosten in Höhe von 807,80 EUR
erhoben.

Die Verwaltungskosten in Höhe von 807,80 EUR sind innerhalb eines
Monats nach Vollziehbarkeit dieses Bescheides unter Angabe des
Kassenzeichens **0334175296071** an die

Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

zu überweisen.
Seite 1 von 8

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:
Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN:
DE80820500003004444117
BIC:
HELADEF820

II.

Diesem Bescheid liegen folgende Unterlagen zugrunde:

1. Ausführungen zu einem temporären Abdecksystem für die Kreisabfalldeponie Nordhausen/Nentzelsrode nach dem Prinzip einer „Wasserhaushaltsschicht“ vom April 1998, AGROS GmbH
2. Konzept für die Sanierung des Altdeponiekörpers Nentzelsrode vom 11.09.1998
3. Anordnung zur Sicherung und Rekultivierung der Altdeponie Nentzelsrode vom 11.03.1999
4. Widerspruch des Landkreises Nordhausen vom 14.04.1999 zur Anordnung vom 11.03.1999 sowie Begründung vom 01.07.1999 einschließlich Anlage „Prüfbericht Nr. B50/512-99“ der MFPA vom 19.04.1999
5. Bescheid des TLVwA vom 12.04.2000 zur Sicherung und Rekultivierung der Altdeponie Nentzelsrode, (Az.: 603.27 872702 6201)
6. Ausführungsplanung der Arbeitsgemeinschaft (ARGE) IHU Nordhausen/Leimbach+HÜKEA Bau Planung GmbH Nordhausen zur Sicherung und Rekultivierung der Altdeponie Nentzelsrode vom Mai 2003 sowie Bestätigung der Ausführungsplanung durch das TLVwA vom 16.05.2003
7. Bescheid des TLVwA vom 23.03.2005 zur Änderung des Bescheides zur Sicherung und Rekultivierung der Altdeponie Nentzelsrode vom 12.04.2000, (Az.: 430.11 8728.02-011/05)
8. Abschlussbericht der Fremdüberwachung vom 08.04.2004 inklusive nachgereichter Unterlagen vom 04.08. und 20.09.2006
9. Bescheinigung der Bauabnahme nach § 14 (2) ThürAbfG vom 11.12.2007 durch das Staatliche Umweltamt Sondershausen (SUASH)
10. Beratung zum Abschlussbericht vom 12.04.2013
11. Beratung zum Abschlussbericht vom 14.11.2014
12. Abschlussbericht der IHU GmbH Nordhausen (IHU) vom 30.03.2016 „Rekultivierung Altpolder - Nachweis der Funktionstüchtigkeit des alternativen Oberflächenabdichtungssystems“ mit Antrag auf Feststellung des Abschlusses der Stilllegung (endgültige Stilllegung).
13. Vermerk über eine abschließende Diskussion zum Abschlussbericht i.V.m. einer Ortsbegehung am 07.10.2016 durch die TLUG

Hinweise:

1. Mit der Feststellung des Abschlusses der Stilllegung (endgültige Stilllegung) der Altdeponie Nentzelsrode wird diese in die Nachsorgephase entlassen.

2. Gemäß § 40 Abs. 2 KrWG werden durch die zuständige Behörde (TLVwA, Referat 430) für die Nachsorgephase Maßnahmen getroffen, so dass die in § 36 Abs. 1 - 3 KrWG genannten Anforderungen auch nach der Stilllegung erfüllt werden.
3. Der Abschluss der Nachsorgephase wird nach § 40 Abs. 5 KrWG auf Antrag durch die zuständige Behörde festgestellt.

III.

Gründe:

A

Die Altdeponie Nentzelsrode befindet sich auf dem Gelände der Kreisabfalldeponie Nentzelsrode im südlichen Teil des Landkreises Nordhausen in der Gemeinde Uthleben. Die Morphologie des Standortes ist geprägt durch die Lage im umgebenden Gelände des Höhenzuges der Windleite mit Hochlagen von 300m bzw. durch die Verfüllung eines Trockentales des Höhenzuges. Die Deponie befindet sich im Verbreitungsgebiet des Unteren Buntsandsteines; Trinkwasserschutzgebiete werden nicht berührt.

Der Standort wurde seit 1963 zunächst als wilde Müllkipfstelle der umliegenden Gemeinden genutzt. Ab 01.06.1969 erfolgte die offizielle Betreuung als Mülldeponie in Rechtsträgerschaft der Stadt Nordhausen. Seit 1972 kamen neben Bauschutt und Hausmüll auch industrielle Abprodukte sowie Industrie- und Gewerbeabfälle zur Ablagerung. Ab 01.03.1990 ist der Landkreis Nordhausen Inhaber der Deponie. Die Stilllegung erfolgte per 31.12.1993.

Das Müllvolumen der Altdeponie beträgt rd. 1,2 Mio. m³ mit einem hohen Anteil an mineralischen Inhaltsstoffen (Aschen, Bauschutt), jedoch auch schadstoffhaltigen Abfällen wie z.B. Ölschlämmen, Galvanikschlämmen und Karbidkalkhydrat.

In der Gesamtwirkung der abgelagerten Stoffe wurde das von der Deponie ausgehende Gefährdungspotential als gering eingeschätzt.

Die Einordnung erfolgte in die Deponieklasse II nach TA-Si.

Der Landkreis Nordhausen hat das Planungsbüro AGROS Weimar mit der Erstellung eines Konzeptes für die Sicherung und Rekultivierung der Altdeponie beauftragt.

Zum Inhalt des Konzeptes wurden mit dem TLVwA, der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) und dem Staatlichen Umweltamt Sondershausen (SUASH) mehrfach Abstimmungen geführt. Daraufhin hat das TLVwA am 11.03.1999 die Anordnung zur Sicherung und Rekultivierung erlassen, gegen die jedoch der Landkreis Nordhausen erfolgreich Widerspruch einlegte.

Mit Bescheid vom 12.04.2000 wurde die Rekultivierung mit einer innovativen Systemlösung für die Oberflächenabdichtung auf Grundlage eines Gutachtens (Prüfbericht MFPA Weimar Nr. 50/512-99 vom 19.04.1999) und dessen Bewertung durch die TLUG mit Stellungnahme vom 25.11.1999, sowie nach Prüfung der vorgelegten Ausführungsplanung vom 06.05.2003 mit Schreiben des TLVwA vom 16.05.2003 genehmigt und bestätigt.

Für das alternative Oberflächenabdichtungssystem wurde folgender Aufbau gewählt:

- Ausgleichsschicht $\geq 0,5$ m
- mineralische Dichtungsschicht $\geq 0,3$ m
- Entwässerungsschicht $\geq 0,3$ m
- Wasserhaushaltsschicht $\geq 1,8$ m
- Oberboden $\geq 0,2$ m

Die Baumaßnahmen zur Rekultivierung erfolgten ab 12/2002 und wurden 3/2004 beendet, dabei wurde für die herzustellende Wasserhaushaltsschicht alternativ der am Standort vorhandene verwitterte Buntsandstein eingebaut.

Zum Nachweis der Funktionstüchtigkeit und der Gleichwertigkeit des alternativen Oberflächensystems erfolgte die Errichtung eines Messfeldes, welches mit 3 Feuchtigkeits- (FDR) und einer Saugspannungssonde (Tensiometer) ausgestattet ist, im Plateaubereich des Deponiekörpers.

Das Messfeld ging am 03.09.2004 in Betrieb, die jährliche Auswertung der Messergebnisse wurde in die Eigenkontrollberichte aufgenommen. Innerhalb der Abstimmungsphase zum Nachweis der Gleichwertigkeit erfolgte am 15.11.2007 die Errichtung eines zweiten Messfeldes mit zwei Feuchtigkeitssonden im Fußbereich der längsten Böschung zum Nachweis der Funktionstüchtigkeit der Entwässerungsschicht (Drainageschicht). Durch diese Sonden soll eine mögliche Vernässung an der Basis der Wasserhaushaltsschicht durch Wasserrückstau in der Drainageschicht feststellbar sein.

Am 11.12.2007 erfolgte die abfallrechtliche Abnahme durch das SUASH unter Zugrundelegung des Berichtes der Fremdprüfung.

Im Prüfergebnis durch das SUASH heißt es: **„Angesichts der Installation zusätzlicher Überwachungseinrichtungen und der bereits im Bescheid zur Sicherung und Rekultivierung des Altpolders vom 12.04.2000 angeordneten Überprüfung des temporären Abdichtungssystems auf seine dauerhafte Funktionsfähigkeit nach 10 Jahren, kann die Abnahme der Maßnahme „Sicherung und Rekultivierung des Altpolders der Deponie Nentzelsrode“ hiermit ausgesprochen werden.“**

Dabei wurde nicht berücksichtigt, dass gemäß Bescheid des TLVwA vom 23.03.2005 eine Aufgrabung nicht mehr gefordert war, sondern auf Basis der vorhandenen Messfelder der Nachweis der Funktionstüchtigkeit der alternativen Oberflächenabdichtung durchgeführt werden soll.

Im Jahr 2012 wurde festgestellt, dass die durch die IHU jährlich übergebenen Ergebnisse der Bodenfeuchtemessung in der vorliegenden Form nicht ausreichend ausgewertet bzw. diskutiert wurden, so dass auf dieser Basis die Bewertung der Funktionstüchtigkeit des alternativen Oberflächenabdichtungssystems nicht möglich ist. Es wurde deshalb festgelegt, dass im Bereich der beiden Messfelder Rammkernsondierungen mit Bestimmung des Wassergehaltes durchgeführt werden.

Am 12.04.2013 wurde in einer Beratung mit dem TLVwA festgelegt, die Untersuchungen mittels Rammkernsondierungen auf die gesamte Deponiefläche zu verteilen, die Ergebnisse der Messfelder zu validieren und den Aufbau der Rekultivierungsschicht zu bestätigen.

Die IHU integrierte die Untersuchungsergebnisse der im Zeitraum 2013/2014 durchgeführten Rammkernsondierungen in einem Abschlussbericht. Dieser wurde im Entwurf am 14.11.2014 präsentiert. Im Ergebnis der Untersuchungen wird durch die IHU festgestellt, dass mit den im Zeitraum 2013/2014 durchgeführten Untersuchungen durchgehend nachgewiesen wurde, dass der tatsächliche Aufbau der Rekultivierungsschicht dem genehmigten Aufbau entspricht. Die Ergebnisse der Rammkernsondierungen und Stutzen korrelieren mit den Ergebnissen der Eigenuntersuchungen, wodurch die Funktionstüchtigkeit des alternativen Oberflächenabdichtungssystems nachgewiesen ist.

Die Endfassung des Abschlussberichtes zum Nachweis der Funktionstüchtigkeit des alternativen Oberflächenabdichtungssystems sowie der Antrag auf Feststellung des Abschlusses der Stilllegung (endgültige Stilllegung) wurde dem TLVwA mit Posteingang vom 13.04.2016 vom Landkreis Nordhausen übergeben.

Zum weiteren Sachverhalt wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

Der Landkreis Nordhausen wurde mit Schreiben des TLVwA vom 09.10.2017 der Bescheidentwurf zugestellt und Gelegenheit gegeben, sich im Rahmen der Anhörung gemäß § 28 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) zu äußern.

Dies nahm der Landkreis Nordhausen mit Schreiben vom 23.10.2017 wahr.

B

Gemäß § 40 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und der Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) hat die zuständige Behörde den Abschluss der Stilllegung (endgültige Stilllegung) der Deponie oder eines Deponieabschnittes entsprechend § 10 Abs. 2 der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV) festzustellen.

Die sachliche Zuständigkeit des TLVwA ergibt sich aus § 24 Abs. 2 Ziffer 2 des Thüringer Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz – ThürAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20.12.2007 (GVBl. S. 267, 275), und die örtliche Zuständigkeit aus § 25 Abs. 1 Ziffer 1 ThürAbfG.

Der Landkreis Nordhausen ist Betreiber der Altdeponie Nentzelsrode, da er nach rechtlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Gegebenheiten für diese Deponie verantwortlich und somit Adressat dieses Bescheides ist.

Das TLVwA, Referat 400, als seit dem 01.05.2008 zuständige abfallrechtliche Überwachungsbehörde konnte feststellen, dass die Ergebnisse des Abschlussberichtes gemeinsam mit den Erkenntnissen aus der Ortsbegehung der TLUG vom 07.10.2016 als ausreichend für den Nachweis der Funktionstüchtigkeit des alternativen Oberflächenabdichtungssystems angesehen werden und somit dieses Abdichtungssystem als endgültige Oberflächenabdichtung anerkannt werden kann.

Die Feststellung der endgültigen Stilllegung der Deponie kann erfolgen, da die Bauabnahme der Sicherung und Rekultivierung durch die damals zuständige abfallrechtliche Überwachungsbehörde (SUASH) am 11.12.2007 erfolgte. Mängel waren bei der abfallrechtlichen Abnahme nicht erkennbar. Die Anforderungen aus den Bescheiden vom 11.03.1999, 04.12.2000 und 23.03.2005 wurden dahingehend umgesetzt, dass auf der Oberflächenabdichtung Messfelder und 5 Setzungspegel errichtet wurden, Feldversuche wurden durchgeführt und die Auswertung erfolgte in Eigenkontrollberichten für die Deponie Nentzelsrode. Der Nachweis der Funktionstüchtigkeit des alternativen Oberflächenabdichtungssystems wurde nach 10 Jahren mit positivem Ergebnis geführt.

Damit ist die Rekultivierung der Altdeponie Nentzelsrode erfolgreich abgeschlossen. Somit ist der Abschluss der Sicherung und Rekultivierung der Altdeponie Nentzelsrode festzustellen.

Dem TLVWA sind keine Sachverhalte bekannt, die einer Entlassung der Deponie in die Nachsorgephase entgegenstehen.

IV.

Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 12 i. V. m. den §§ 1, 2, 3 und 11 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 534). Eine sachliche Verwaltungskostenfreiheit besteht nach § 2 ThürVwKostG nicht.

Auch eine persönliche Gebührenfreiheit liegt nicht vor, da der Landkreis Nordhausen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 ThürVwKostG die Gebühr auf Dritte umlegen kann. Diesbezüglich wird auf die Regelung nach § 4 Abs.2 ThürAbfG verwiesen

Die Erhebung der Kosten ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Ziffer 1 des ThürVwKostG i. V. m. § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (ThürVwKostOMLFUN) vom 14. Oktober 2011 (GVBl. S. 297) 1. Juli 2001 (GVBl. S. 117), die Anlage geändert durch die Verordnung vom 07. März 2013 (GVBl. S. 66) 2013 (GVBl. S. 66) und dem als Anlage zu § 1 dieser Verordnung beigefügten Verwaltungskostenverzeichnis.

Für die Bemessung der Gebühr für eine Anordnung zur Feststellung der endgültigen Stilllegung von Deponien nach § 36 Abs.3 KrW-/AbfG ist gemäß Teil A, Abschnitt 1, Nr. 2.34, in der Anlage zu § 1 der ThürVwKostOMLFUN ein Gebührenrahmen von 100,00 – 1.000,00 EUR vorgegeben.

Die Ablösung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) durch das KrWG ist mit dem Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts so erfolgt, dass das in diesem Gesetz als Artikel 1 verkündete KrWG zweifelsfrei als Nachfolgeregelung des KrW-/AbfG erkennbar ist.

Die Gebührentatbestände der ThürVwKostOMULFUN betreffen damit offensichtlich die Sachverhalte, die nunmehr im KrWG geregelt sind. Die ThürVwKostOMLFUN wurde auf der Ermächtigungsgrundlage des § 21 Abs.1 ThürVwKostG zur Festsetzung von Gebühren für öffentliche Leistungen erlassen.

Mit den in Teil A Abschnitt 1 festgelegten Gebührentatbeständen wollte der Verordnungsgeber bestimmte gebührenpflichtige Tatbestände regeln. Soweit sich diese inhaltlich nicht geändert haben, ist somit erkennbar, dass der Verordnungsgeber diese konkrete Gebühr für eine bestimmte Amtshandlung (hier: die Feststellung der endgültigen Stilllegung nach § 36 Abs.3 KrW-/AbfG, die wortgleich mit dem § 40 Abs. 3 KrWG ist) festgelegt hat und nur die redaktionelle Anpassung der Verordnung an die aktuelle Rechtslage noch nicht stattgefunden hat.

Die Gebühr wurde unter Zugrundelegung der in § 9 i. V. m. § 21 Abs 4 ThürVwKostG genannten Bemessungsgrundsätze bemessen und mit 800,00 € festgesetzt.

Hierbei wurde insbesondere der Arbeitsaufwand für die Auswertung der Eigenkontrollberichte sowie des mehrfach ergänzten Abschlussberichtes berücksichtigt.

Die geltend gemachten Auslagen nach § 11 ThürVwKostG in Höhe von 7,80 EUR sind die Auslagen für die Nutzung eines Personenkraftwagens (insgesamt 26 km Tagesstrecke, mit 0,30 EUR/km entsprechend Nummer 2.2.2 des zu § 1 Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) vom 03.12.01 (GVBl. S.456), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12.08.16 (GVBl. S.296), erlassenen Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnisses für die Vorortbegehung am 07.10.2016

V.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a in 99425 Weimar schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag



Herschleb

Verteiler:

Original: TLVwA, Referat 400
Ausfertigung: Landratsamt Nordhausen
Behringstraße 3
99734 Nordhausen
Kopie: TLVwA, Referat 430
TLVwA, Ref. 130 HH

Landkreis Nordhausen
Verbleibe d. d. Landrat
Hr. Matthias Jendricke
Behringstr. 3
99734 Nordhausen

-Kenntnis

Empfangsbestätigung

- Den Bescheid
- Den Widerspruchsbescheid
- Das Schreiben

Zurück an:

Thüringer Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4 99423 Weimar
Postfach 22 49 99403 Weimar

Thüringer Landesverwaltungsamt
PSF 2249
Referat 400-24
99403 Weimar

(siehe Adr.!)
Jorge-Semperün-Platz 4
99423 Weimar

vom
27.10.2017

Geschäftszeichen
400-24-8765 Neut-Alt-polder

habe ich zugestellt erhalten am: 17/10/17

5.11.17

Jendricke
Unterschrift



POSTEINGANG
Landratsamt Nordhausen
2. Beigeordnete
28. Dez. 2018
Ifd.Nr.
Weitergabe: *Hv. Stipool / Fr. Madenlitz*

Landratsamt Nordhausen
21. Dez. 2018
Der Landrat

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Empfangsbestätigung
Landkreis Nordhausen
vertreten durch den Landrat
Herrn Matthias Jendricke
Behringstraße 3
99734 Nordhausen

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Simone Herschleb

Durchwahl:
Telefon 0361 57-3318306
Telefax 0361 57-3318330

simone.herschleb@
tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:
60.4.53710_Deponie_09

Ihre Nachricht vom:
10.12.2018

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
400.24-8752-AltPent-18/001

Weimar
17. Dezember 2018

Vollzug der Thüringer Verordnung über die Eigenkontrolle von oberirdischen Deponien (ThürDepEKVO)

Antrag auf Reduzierung der Anzahl der Flammenionisationsdetektor (FID) - Messungen im Rahmen der Eigenkontrolle der endgültig stillgelegten Deponie Altpolder Nentzelsrode

Auf der Grundlage des § 7 Abs. 1 der ThürDepEKVO erlässt das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) gegenüber dem Landkreis Nordhausen, vertreten durch den Landrat, folgenden

Bescheid

I.

- Dem Antrag des Landkreises Nordhausen, vertreten durch den Landrat, vom 10. Dezember 2018 zur Reduzierung der Anzahl der FID-Messungen auf Messungen in einem fünfjährigen Messturnus für die endgültig stillgelegte Deponie Altpolder Nentzelsrode im Rahmen der Eigenkontrolle wird entsprechend den im Kapitel II aufgeführten Unterlagen und den in Kapitel III dieses Bescheids erlassenen Nebenbestimmungen stattgegeben.
- Der Landkreis Nordhausen hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Vom TLVwA werden Verwaltungskosten in Höhe von 100,00 EUR als Gebühr erhoben.

Erhebungspflichtige Auslagen sind nicht angefallen.

ACHTUNG: Neue Adresse!

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:
Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN:
DE8082050000300444117
BIC:
HELADEFF820

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesverwaltungsamt finden Sie im Internet unter:
www.thueringen.de/th3/tlvwa/datenschutz/
Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Die Verwaltungskosten in Höhe von 100,00 EUR sind innerhalb eines Monats nach Vollziehbarkeit dieses Bescheides unter Angabe des Kassenzzeichens

0334191011452 an die

Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

IBAN: DE80820500003004444117

SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

zu überweisen.

II.

Zugrundeliegende Unterlagen

- /1/ Antrag des Landkreises Nordhausen auf Reduzierung der Anzahl der Flammenionisationsdetektor (FID) Messungen auf der endgültig stillgelegten Deponie Altpolder Nentzelsrode vom 10. Dezember 2018

III.

Nebenbestimmungen

1. Die Ausnahme von der Häufigkeit der Kontrolle der Entgasung in der Nachsorgephase der Deponie gemäß Nr. 3.1 der Anlage zur ThürDepEKVO wird zugelassen. Hiermit hat die Kontrolle der Entgasung (Flammenionisationsdetektormessung) auf der endgültig stillgelegten Deponie Altpolder Nentzelsrode in einem fünfjährigen Messturnus zu erfolgen.
2. Der Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass eine mögliche Verschlechterung des Deponiezustandes eine intensivere Überwachung erforderlich macht.

III.

Gründe:

A

Der Standort wurde seit 1963 zunächst als wilde Müllkipfstelle der umliegenden Gemeinden genutzt. Ab 01.06.1969 erfolgte die offizielle Betreuung als Mülldeponie in Rechtsträgerschaft der Stadt Nordhausen. Seit 1972 kamen neben Bauschutt und Hausmüll auch industrielle Abprodukte sowie Industrie- und Gewerbeabfälle zur Ablagerung. Ab 01.03.1990 ist der Landkreis Nordhausen Inhaber der Deponie. Die Stilllegung erfolgte per 31.12.1993.

Das Müllvolumen beträgt rd. 1,2 Mio. m³ mit einem hohen Anteil an mineralischen Inhaltsstoffen (Aschen, Bauschutt), jedoch auch schadstoffhaltigen Abfällen wie z.B. Ölschlamm, Galvanikschlamm und Karbidkalkhydrat.

In der Gesamtwirkung der abgelagerten Stoffe wurde das von der Deponie ausgehende Gefährdungspotential als gering eingeschätzt.

Die Einordnung erfolgte in die Deponieklasse II nach TA-Si.

Mit Bescheid vom 12.04.2000 wurde die Rekultivierung mit einer innovativen Systemlösung für die Oberflächenabdichtung auf Grundlage eines Gutachtens (Prüfbericht MFPA Weimar Nr. 50/512-99 vom 19.04.1999) und dessen Bewertung durch die TLUG mit Stellungnahme vom 25.11.1999, sowie nach Prüfung der vorgelegten Ausführungsplanung vom 06.05.2003 mit Schreiben des TLVwA vom 16.05.2003 genehmigt und bestätigt.

Die Baumaßnahmen zur Rekultivierung erfolgten ab 12/2002 und wurden 3/2004 beendet.

Am 11.12.2007 erfolgte die abfallrechtliche Abnahme durch das Staatliche Umweltamt Sondershausen (SUASH).

Das TLVwA stellte mit Bescheid vom 27. Oktober 2017 die endgültige Stilllegung der Deponie Altpolder Nentzelsrode fest.

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2018 beantragte der Landkreis Nordhausen die Reduzierung der Anzahl der Flammenionisationsdetektor (FID) Messungen im Rahmen der Eigenkontrolle auf der endgültig stillgelegten Deponie Altpolder Nentzelsrode.

Für den weiteren Sachverhalt wird ansonsten auf die Verfahrensakte verwiesen.

B

Gemäß § 7 Abs. 1 ThürDepEKVO vom 08. August 1994 können mit Zustimmung der zuständigen Behörde Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn von der Abfalldeponie nur geringe Schadstoffemissionen ausgehen und die hinreichende Überwachung der Abfalldeponie gewährleistet ist.

Die sachliche Zuständigkeit des TLVwA ergibt sich aus § 15 Satz 1 Nr. 2 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) vom 23. November 2017, GVBl. S. 246.

Der Landkreis Nordhausen ist Betreiber der Deponie Altpolder Nentzelsrode, da er nach rechtlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Gegebenheiten für diese Deponie verantwortlich und somit Adressat dieses Bescheides ist.

Die Reduzierung der Anzahl der FID-Messungen auf einen fünfjährigen Messturnus wird damit begründet, dass die vorliegenden langjährigen Messergebnisse keine nennenswerten Methanemissionen an der Deponieoberfläche aufweisen.

Die ermittelten Messergebnisse wurden den Emissionsklassen entsprechend der VDI 3860 Blatt 3 zugeordnet; sie liegen überwiegend im Bereich der Emissionsklasse I.

Damit konnte die Wirksamkeit der Oberflächenabdeckung der Deponie nachgewiesen werden.

Dem Antrag wird stattgegeben.

Die Zustimmung wurde gemäß § 36 Abs. 2, Nr. 3 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. 2014, 685) mit dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt.

Wird im Ergebnis der regelmäßigen Überwachung der Deponie durch den Betreiber eine Verschlechterung der von der Deponie ausgehenden Schadstoffemissionen festgestellt, kann die mit diesem Bescheid erteilte Zustimmung durch die zuständige Behörde widerrufen werden.

Auf eine weitergehende Begründung kann gemäß § 39 Abs. 1 ThürVwVfG verzichtet werden, da das TLVwA dem Antrag entsprochen hat und der Bescheid nicht in die Rechte eines anderen eingreift.

Auch auf eine Anhörung konnte gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 3 ThürVwVfG verzichtet werden.

IV. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung gemäß Ziffer 1.2 dieses Bescheides beruht auf § 12 i.V.m. den §§ 1, 2, 3 und 21 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23.09.2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531, 534).

Eine sachliche Verwaltungskostenfreiheit besteht nicht. Auch eine persönliche Gebührenfreiheit liegt nicht vor, da die genannten Voraussetzungen des § 3 nicht vorliegen.

Für die Bemessung der Gebühr ist in Ziffer 23.21 Teil A Abschnitt 1 des Verwaltungskostenverzeichnisses der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (ThürVwKostOMLFUN) vom 14.10.2011 (GVBl. S. 297), Anlage geändert durch Verordnung vom 7. März 2013 (GVBl. S. 66) eine Gebühr von 100,00 EUR vorgegeben

Auslagen sind im Verfahren nicht angefallen, so dass sich die Verwaltungskosten auf 100,00 EUR belaufen.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Str. 2 a, 99425 Weimar schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag



Simone Herschleb



Verteiler:

Original: TLVwA, Ref. 400

Ausfertigung: Landkreis Nordhausen, vertreten durch den Landrat

Kopie: TLVwA, Ref. 130 HH